

global im GVG zu bestimmen und die Möglichkeit zu eröffnen, daß Vollstreckungsaufgaben für mehrere Kreisgerichte bei einem Kreisgericht realisiert werden können. Das wäre insbesondere für die Kreisgerichte in Stadtbezirken der Großstädte zweckmäßig.

Nicht zuletzt sollten — unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis — die über den Einsatz am Gericht hinausgehenden Aufgaben der Schöffen bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung summarisch oder auch angemessen differenziert im GVG bestimmt werden.

In engem Zusammenhang damit steht »der Gedanke, den Schöffentätigkeiten und -kollektiven als bewährten Beratungsgremien bzw. Organisationsformen der Schöffentätigkeit durch ausdrückliche Aufnahme in das GVG gerichtsverfassungsrechtlichen Rang zu geben.

Die Diskussion über die Neufassung des GVG ist keineswegs abgeschlossen. Die hier geäußerten Gedanken sollen daher nicht als Resümee, sondern als Anregung verstanden werden.

Auch wenn in nächster Zeit der Minister der Justiz einen von einer rechts- und sachkundigen „Gesetzgebungskommission“ (diese bisher gebräuchliche Bezeichnung sollte man spätestens jetzt als fatal empfinden!) ausgearbeiteten Entwurf für die Neufassung des GVG nach Bestätigung durch den Ministerrat der Volkskammer vorlegt, ist die Diskussion noch längst nicht beendet, ganz abgesehen davon, daß es sich hier wohl um ein Gesetz handelt, das zweier Lesungen bedarf. Man wird es sich hier und überhaupt abgewöhnen müssen, der Volkskammer Gesetzesentwürfe vorzulegen, die sich auf die Wiedergabe des oft genug mühsam erwirkten Konsenses beschränken, den die widerstrebenden „Experten“ vorab gefunden haben. Es sollte völlig selbstverständlich sein oder werden, in den Entscheidungsprozeß der obersten Volksvertretung alle notwendigen Informationen über das Für und Wider wichtiger Alternativen oder Varianten beabsichtigter rechtlicher Regelungen einzubringen, auch solcher, die im Vorbereitungsprozeß mehrheitlich verworfen wurden.

## Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Stellung der Richter

Die Mitglieder des Präsidiums und die Bereichsleiter des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt haben sich am 8. November 1989 mit der Stellung der Richter im politischen System beschäftigt. Im Interesse der Festigung und Stärkung der Unabhängigkeit der Richter unterbreiten sie für die Neufassung des GVG bzw. für die Ausarbeitung eines Richtergesetzes folgende Vorschläge:

1. Der Grundsatz, daß Richter von der Volksvertretung ihres Territoriums für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, sollte aufgegeben werden. Der Richter braucht eine größere Sicherheit hinsichtlich der langfristigen Perspektive seines Berufs und darf nicht zum Objekt politischer Strömungen, Fraktionen und Gruppierungen gemacht werden.

2. Unter Nutzung der Erfahrungen anderer Länder sollten Richter zukünftig nicht mehr gewählt, sondern ernannt werden. Damit würde die Stellung des Richters im politischen System gestärkt und die Unabhängigkeit des Richters in der Rechtsprechung wirksamer garantiert werden. Diese u. E. optimale Variante gäbe den Richtern die größte politische und soziale Sicherheit in der Ausübung ihres Berufs. Für die Abberufung eines Richters wären Kriterien festzulegen, die keinerlei Raum für subjektive Ausdeutungen zulassen.

Als Mindestvariante wäre die Wahl der Richter durch die jeweils übergeordnete Volksvertretung vorzunehmen. Der Wahlzeitraum sollte dabei mindestens 10 Jahre betragen.

3. Auf die Festschreibung jeglicher Berichtspflichten der Richter im Territorium sollte verzichtet werden. Es sollte definitiv zum Ausdruck gebracht werden, daß es eine Berichtspflicht im Territorium nicht gibt und daß das Recht der Kontrolle gesetzlich nur den übergeordneten Gerichten zusteht. Für das Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen reichen normale Informationsbeziehungen.

4. Geklärt werden muß, ob es mit der Einführung der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten weiterhin vertretbar ist, daß Richter zugleich Abgeordnete einer Volksvertretung sind und in dieser Poppelfunktion sowohl Rechen-

schaftspflichten als Abgeordnete als auch Berichtspflichten als Richter haben.

Das gilt gleichermaßen für die Berufung von Richtern als Mitglieder Ständiger Kommissionen und in Arbeitsgruppen der örtlichen Organe.

Richter sollten u. E. weder als Abgeordnete tätig werden noch in irgendeiner Form an operativen Untersuchungen und Einsätzen örtlicher Organe teilnehmen.

5. Der Rechtsschutz der Richter für die Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit und die Wahrnehmung der Unabhängigkeit sowie die Rechtsverfolgung gegenüber Dritten bei Angriffen auf die richterliche Unabhängigkeit sollten gesetzlich geregelt werden.

*Wie wir nach Reduktionsschluß erfahren, schlägt das Ministerium der Justiz vor, daß Richter künftig nicht mehr von den örtlichen Volksvertretungen gewählt, sondern vom Minister der Justiz berufen werden. Diese Berufung soll an keine Zeitdauer gebunden sein. Die Voraussetzungen einer möglichen Abberufung sollen im Richtergesetz exakt geregelt werden. — D, Red.*

## Überlegungen zur Weiterentwicklung des Ordnungswidrigkeitsrechts -

Prof. Dr. sc. HELMUT SCHMIDT,  
Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin  
Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAU, Berlin

Nachdem das OWG seit über 21 Jahren, in Kraft ist, haben sich sowohl bei seiner praktischen Anwendung als auch in wissenschaftlichen Untersuchungen und Rechtsvergleichen Probleme gezeigt, die zu Überlegungen darüber führen, wie das Ordnungswidrigkeitsrecht zu vervollkommen ist.

### Gesamtkonzeption und normative Ausgestaltung

Nach vorherrschenden Auffassungen in Rechtswissenschaft und Praxis wird das Ordnungswidrigkeitsrecht dem Verwaltungsrecht zugeordnet, weil die Rechtsverhältnisse, die durch Ordnungswidrigkeiten entstehen, bis auf wenige Ausnahmen Verwaltungsrechtsverhältnisse sind. Auch die Entscheidungen über den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen, die von Leitern und ermächtigten Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates getroffen werden, sind vollziehend-verfügende Tätigkeit und tragen verwaltungsrechtlichen Charakter.

Verschiedentlich wurden in interdisziplinären Diskussionen Auffassungen vertreten, daß sich das Ordnungswidrigkeitsrecht zu einem eigenständigen Rechtszweig entwickle. Sicher sind Rechtszweiguordnungen nicht ein für allemal gegeben und damit unabänderlich. Insoweit werden auch Fragen der Zuordnung des Ordnungswidrigkeitsrechts im Zusammenhang mit seiner weiteren Entwicklung diskutiert werden. Wir gehen hier aber davon aus, daß das Ordnungswidrigkeitsrecht ein relativ selbständiger Normenkomplex (Rechtsbereich) im Verwaltungsrecht ist.

Bei einer Neuregelung dieses Rechtsbereichs stellt sich zunächst die Frage nach seiner Gesamtkonzeption. Wesentlichen Einfluß darauf hat die Entscheidung, ob diese Neuregelung wie bisher in einer grundsätzlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmung (OWG) und in Ordnungsstrafbestimmungen (in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, gegenwärtig 253 gegenüber 145 im Jahre 1968) erfolgen oder ob ein Ordnungswidrigkeitengesetzbuch geschaffen werden soll. Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung sprechen 21 Jahre guter Erfahrungen und die Tatsache, daß sich die einzelne Ordnungsstrafbestimmung in der jeweils zutreffenden Rechtsvorschrift befindet. Das erleichtert die Handhabung durch den Rechtsanwender.

Auch in Zukunft muß gesichert werden, daß die Überschaubarkeit des Ordnungswidrigkeitsrechts durch regelmäßige<sup>12</sup>

1 Vgl. F. Braungardt, E. Leymann, W. Surkau, „Sowjetisches Grundlagengesetz über Verwaltungsrechtsverletzungen“, NJ 195 1, Heft 5, S. 215 ff.; H. Diehlmann, „Ordnungswidrigkeitsrecht der Ungarischen Volksrepublik im Vergleich mit dem der DDR“, NJ 1983, Heft 1, S. 2; D. Rilling, „Ordnungswidrigkeitsrecht der CSSR im Vergleich mit dem der DDR“, NJ 1984, Heft 6, S. 225; N. Debski, „Das polnische Übertretungsrecht im Vergleich mit dem Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR“, NJ 1986, Heft 3, S. 106.  
2 Vgl. Autorenkollektiv (Leitung: W. Surkau), Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1978, S. 19; H. Berndt/F. Etzold/W. Surkau/3. Wittenbeck, Brandschutz — Verantwortung, Verantwortlichkeit, Berlin 1989, S. 86 r Lexikon Brandschutz, Stichwort „Ordnungswidrigkeitsrecht“, Berlin-1986, S. 376; W. Surkau, „Zur Stellung des Ordnungswidrigkeitsrechts im Rechtssystem der DDR“, Staat und Recht 1978, Heft 11, S. 981; H. Krüger, „Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten“, Organisation 1983, Heft 1, S. 34.